

- f) Die Besitzer der Gruben und deren Stellvertreter sind verpflichtet, das zur Räumung und Reinigung der Gruben usw. erforderliche Wasser auf ihre Kosten zu beschaffen und den mit der Räumung der Gruben beauftragten Personen zur Verfügung zu stellen.
- g) Die Besitzer von Gruben und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Anordnungen, die bezüglich der Grubenräumung von den vom Stadtrat angeordneten Aufsichtsbeamten innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen werden, vorbehaltlich der Beschwerdeführung beim Stadtrat, sofort nachzugehen.

§ 4. Die Räumung und die Abfuhr von festen Grubenmassen. Die Räumung und Wegschaffung fester Grubenmassen, die auf pneumatischem Wege nicht entfernt werden können, hat in undurchlässigen Fässern oder Wagen zu erfolgen. Die Füllung der Fässer oder Wagen hat unmittelbar an der Grube selbst zu geschehen. In keinem Falle dürfen die Grubenmassen auf den Straßen abgelagert oder die Straßen durch das Heraus schaffen oder die Abfuhr der Grubenmassen verunreinigt werden.

Im übrigen finden die Vorschriften in § 3 a bis g Anwendung.

§ 5. Zeit der Grubenräumung und Abfuhr des Grubeninhalts. Die Räumung der Gruben und die Abfuhr von Grubenmassen, die auf pneumatischem Wege entleert worden sind, kann außer an Sonn- und Festtagen zu jeder Tageszeit vorgenommen werden (Abs. 3).

Das Räumen und Wegschaffen fester Grubenmassen, die auf pneumatischem Wege nicht aus der Grube entfernt werden können, ist nur in der Nachtzeit und in den frühen Morgenstunden, und zwar während der Monate Mai bis mit September von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh, während der Monate Oktober bis mit April von 10 Uhr abends bis 7 Uhr früh gestattet. Für die Übergangszeit bleibt es dem Stadtrat vorbehalten, die Zeit, bis zu welcher die festen Grubenmassen geräumt und weggeschafft sein müssen, zu verlängern.

Dem Stadtrat bleibt weiter vorbehalten, unter besonderen Verhältnissen oder mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr (Straßenbahn) weitere Beschränkungen eintreten zu lassen oder Ausnahmen zu gestatten.

§ 6. Reihenfolge, in der die Grubenräumung und Abfuhr des Grubeninhalts zu erfolgen hat. Dem Stadtrat bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Gruben zu räumen sind, ohne Rücksicht darauf, wie weit die zu räumenden Gruben gefüllt sind. Die beabsichtigte Räu-

mung, welche ohne besonderes Bedürfnis nicht öfters als zweimal jährlich erfolgen soll, ist drei Tage vorher dem Besitzer der Grube oder dessen Stellvertreter bekannt zu geben.

Macht sich die Räumung einer Grube früher nötig, als sie nach den Bestimmungen des Stadtrats zu räumen sein würde, so hat der Besitzer der Grube oder dessen Stellvertreter rechtzeitig und spätestens eine Woche vor der Füllung der Grube der Abfuhranstalt Anzeige zu machen.

§ 7. Anzeigepflicht bei Mängeln an den Gruben. Zeigt sich beim Räumen, daß die Grube den hierüber bestehenden polizeilichen Vorschriften nicht entspricht, so ist dies dem Besitzer der Grube oder dessen Stellvertreter zur sofortigen Abhilfe mitzuteilen und außerdem der Baupolizeibehörde anzuzeigen.

§ 8. Desinfektion der Gruben. Dem Stadtrat bleibt vorbehalten, die Desinfektion der Gruben entweder im allgemeinen oder für einzelne Häusergruppen oder Häuser unter Bezeichnung der anzuwendenden Desinfektionsmittel dann vorzuschreiben oder durch damit beauftragte Personen selbst ausführen zu lassen, wenn dies durch die Rücksichten auf die öffentliche Gesundheit geboten erscheint.

§ 9. Abgaben für die Grubenräumung und die Abfuhr des Grubeninhalts. Für die Räumung der Gruben und die Abfuhr der Grubenmassen haben die Besitzer der Gruben die geräumten Grubenmassen ohne Entschädigung zu überlassen (§ 15, § 18 Abs. 1e und § 19) und außerdem nach einem vom Stadtgemeinderat festzusetzenden Tarife eine Abgabe zu entrichten. Diese Abgabe darf jedoch für das Kubikmeter zu räumende und abzufahrende Grubenmasse, wenn die Räumung auf pneumatischem Wege erfolgen kann, den Betrag von 4 Mark, und wenn dies nicht der Fall ist, den Betrag von 6 Mk. nicht übersteigen.

ist die Höhe der Abgabe im einzelnen Falle streitig, so wird sie vom Stadtrat festgesetzt.

Die auf Grund des vom Stadtrat amtlich bekannt gemachten Tarifs berechneten Abgaben werden, wenn sie in Rückstand gelassen werden, in derselben Weise wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 12. Einwerfen von Stroh, Nische usw. in die Gruben. Stroh, Nische, Lumpen, Scherben und andere feste Gegenstände, welche es unmöglich machen oder erschweren würden, die Gruben auf pneumatischem Wege zu räumen, dürfen in Gruben nicht eingeworfen, auch darf den Gruben nicht ungebührlicherweise Wasser, insbesondere Tagewasser, zugeführt werden.